

KINDERTAGESSTÄTTE REGENBOGEN e.V.

mit integrativem Kindergarten
Birkenallee 31, 25469 Halstenbek, Tel. 04101/ 401133 Fax: 04101/ 3735833
Email: info@regenbogen-halstenbek.de
www.regenbogen-halstenbek.de



Anlage 1

Kindertagesstätten-Ordnung

1. Aufnahme

Über die Aufnahme des Kindes entscheidet im Aufnahmeverfahren der Vorstand. Grundlage sind die Aufnahmekriterien der Kindertagesstätte Regenbogen e.V..

2. Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätte ist für die Gruppen an fünf Tagen in der Woche geöffnet. Ein Frühdienst wird ab 7:00 – 8:00 Uhr angeboten und ein Spätdienst freitags von 16:00 – 17:00 Uhr.

Die Kindertagesstätte ist für die Krabbelgruppe an einem Nachmittag für eineinhalb Stunden geöffnet.

Zurzeit: 15:00 – 16:30 Uhr, dienstags

Wenn ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, muss diese umgehend benachrichtigt werden.

Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und die im Abholbogen schriftlich fixierten weiteren Personen.

3. Betreuungsbeiträge

Die Beiträge für die Kinderbetreuung werden jährlich vom Kreis Pinneberg neu festgelegt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt. Diese können unserer Gebührenübersicht entnommen werden.

Die Betreuungs- und Mitgliedsbeiträge werden von uns im Einzugsverfahren zum 15. des folgenden Monats vom Girokonto abgerufen.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kindertagesstätte behält sich vor, die Einrichtung 4 Wochen im Jahr zu schließen. Die Kosten werden für diesen Zeitraum nicht erstattet.

Die Betreuungsbeiträge sind ab Vertragsbeginn, zum 1. eines Monats, für den vollen Monat zu entrichten.

4. Vereinsmitgliedschaft

Der Beitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt EUR 52,- im Jahr.

Er wird im Oktober (zu Beginn des Kita-Jahres) abgebucht und bis zum 15. des Monats fällig.

5. Gesundheitsvorsorge

Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Diese muss Informationen über bedeutsame vorausgegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes enthalten.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder bei ersten Anzeichen von Krankheiten (z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall oder Hautausschläge) nicht in die Kindertagesstätte zu bringen. Ansteckende Krankheiten sind der Kindertagesstätte umgehend telefonisch zu melden.

Nach ansteckenden Krankheiten ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass gegen die Rückkehr des Kindes keine Bedenken mehr bestehen.

6. Verpflegung

Mit den Kindern wird ein gemeinsames Frühstück eingenommen. Das Essen und das Trinken (Vollkornbrot, Obst, Joghurt etc.) ist von den Kindern individuell mitzubringen.

Süßigkeiten jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden (um Allergien und anderen Erkrankungen vorzubeugen). Ausnahme: Bei Kindergeburtstagen in Absprache mit den Erzieherinnen.

Es wird regelmäßig in den Gruppen gekocht. Die Kosten werden auf die Eltern umgelegt und in die jeweilige Kochgeldkasse eingezahlt.

Im Rahmen der 6 – bzw. 8 - Stunden Betreuung wird ein Mittagessen angeboten.

Die Gebühren dafür sind der Gebührenübersicht zu entnehmen.

6. Versicherungen und Haftung

Bei Unfällen in der Kindertagesstätte innerhalb der Betreuungszeit, auf dem Hin- und Rückweg und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte besteht für die Kinder nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz.

Alle Unfälle und daraus folgende Arztbesuche müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.

Persönliche Gebrauchsgegenstände (Schuhe, Brottasche, Turnzeug, Jacken usw.) sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Bei Verlust oder Beschädigung von Sachen aller Art übernehmen die Kindertagesstätte sowie der Verein keine Haftung.

7. Abmeldung / Ausschluss

Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte ist mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zum 31. Mai und zum 30. Juni sind Kündigungen nicht möglich.

Kinder, welche die Gemeinschaft gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn die Zahlung des Betreuungsbeitrages für das Kind mindestens einen Monat im Rückstand ist, oder der Kindergartenplatz nicht genutzt wird, trotzdem der Beitrag gezahlt wird.

8. Elterndienst

Der Betrieb der Kindertagesstätte ist nur mit einer aktiven Mitarbeit der Eltern möglich. Siehe hierzu Anlage „Elternarbeit“. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte verpflichten sich die Eltern zur Mitarbeit an solchen Aufgaben.

9. Weitere Vereinbarungen

Näheres regelt die Vereinssatzung und die jeweils gültige Fassung des Kindertagesstättengesetzes Schleswig - Holstein.

Halstenbek 2014

Vorstand